

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Folge 43 | Glücksgriff beim Umtrunk

Nach dem Urteil: LG Arnsberg, Urteil vom 02.03.2017, 1 O 151/16

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



Sachverhalt

Die Klägerin (K) verbrachte mit vier Bekannten, darunter auch dem Beklagten (B), ein Wochenende in einer Ferienwohnung. Die weiteren Bekannten waren T, U und H. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass am Ende des Wochenendes sämtliche Ausgaben zusammengerechnet und aufgeteilt werden sollten. U kaufte nach vorheriger Absprache mit den weiteren Beteiligten zwei Kästen Bier. Über die Auswahl der Biersorte erfolgte keine Absprache.

Am Samstagabend tranken die Bekannten Teile des erworbenen Bieres. Dabei öffnete H eine der Flaschen Bier und reichte sie zum Verzehr an B. B behauptet, dass H sodann den Kronkorken der Flasche achtlos zwecks späterer Entsorgung auf den Tisch geworfen hat und er im Anschluss daran den Deckel gefunden hat. K behauptet dagegen, dass H den Kronkorken auf den Tisch gelegt hat. Unstreitig ist, dass B die Einprägung der Preisauslobung in dem Kronkorken der Flasche bemerkte, diesen an sich nahm und den Kronkorken den Begleitern zeigte. Am nächsten Morgen errechneten die Beteiligten die Kosten, teilten diese durch fünf und zahlten ihre Anteile. Eine im Vorfeld eingerichtete gemeinsame Kasse gab es nicht. U gab das Leergut ab. Der sich hieraus ergebende Betrag wurde verrechnet. B löste den Gewinn ein, erhielt den ausgeschriebenen Pkw, den er nach kurzer Nutzung verkaufte.

K ist der Auffassung, dass die Beteiligten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S.d. §§ 705 ff. BGB gegründet haben und daher jedem Beteiligten zu je 1/5 ein Anteil an den Bierkisten und damit auch dem Gewinn zustehe. B ist der Auffassung, dass mangels eines gemeinsamen Zwecks keine GbR gegründet sei und die Begründung einer Gemeinschaft nach Bruchteilen (Bruchteilsgemeinschaft) i.S.v. § 741 BGB aufgrund einer fehlenden Vereinbarung nicht erfolgt ist.

K fordert von B die Zahlung ihres Gewinnanteils i.H.v. 5.500,00 €.

A. Anspruch auf Zahlung eines Gewinnanteils nach §§ 734, 730, 731 i.V.m. 705 ff. BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Gewinnanteils i.H.v. 5.500,00 € gem. §§ 734, 730, 731 i.V.m. 705 ff. BGB haben.

I. Gesellschaft

Die Beteiligten müssten eine GbR nach §§ 705 ff. BGB gegründet haben. Dazu müssten sich mehrere Personen verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in einer durch den Gesellschaftsvertrag näher bestimmten Weise zu fördern. Dies kann auch konkludent erfolgen. Erforderlich ist ein Rechtsbindungswille der Beteiligten.

Bei Lotto- und sonstigen Wettspielgemeinschaften, die den gemeinsamen Zweck der gemeinschaftlichen Teilhabe am Wettspiel zur Erhöhung der Gewinnchancen verfolgen, kann es sich

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

um eine GbR handeln. Einen derartigen Zweck haben die Beteiligten (auch konkludent) nicht vereinbart.

Auch der Umstand, dass die Beteiligten gemeinsam ein Wochenende mit einem gemeinsamen Umtrunk verbringen wollten, stellt kein Vertragsschluss i.S.d. § 705 BGB dar. Die Beteiligten haben keine gemeinsame Kasse für das Wochenende gebildet. Bei der vereinbarten Kostenteilung handelte es sich um einen einmaligen Abrechnungsvorgang, der nach den Umständen lediglich dazu diente, die Modalitäten des Wochenendes zu regeln. Unter diesen Umständen liegt eine Gesellschaft nur vor, wenn die Beteiligten über den bloßen Zeitvertreib am Wochenende hinaus einen weiteren gemeinsamen verfolgten Zweck verwirklichen wollten. Dies ist nicht ersichtlich. Somit besteht keine GbR nach §§ 705 ff. BGB.

II. Ergebnis

Damit hat K gegen B keinen Anspruch auf Zahlung des Gewinnanteils gem. §§ 734, 730, 731 i.V.m. 705 ff. BGB.

B. Anspruch auf Zahlung eines Gewinnanteils nach §§ 745 Abs. 2 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Gewinnanteils gem. §§ 745 Abs. 2 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Zwischen den Beteiligten müsste ein Schuldverhältnis bestehen. Das Schuldverhältnis könnte eine Bruchteilsgemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB darstellen. Die Bruchteilsgemeinschaft begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Teilhabern, das den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt und auf ordentliche Erfüllung der sich aus den §§ 743 ff. BGB ergebenden Pflichten gerichtet ist.

H hat die Bierkästen für sich und in Vertretung für seine Bekannten zu Miteigentum erworben. Indem die Bierkästen samt Inhalt erworben wurden und alle Beteiligten im Rahmen eines gemeinsamen Umtrunks zu Gute kommen sollten, wurde zumindest stillschweigend eine Miteigentumsgemeinschaft aller Beteiligten an dem Kronkorken begründet.

Eine Dereliktion nach § 959 BGB kommt auch unter der Annahme, dass H nach dem Öffnen der Flasche den Kronkorken achtlos beiseitegelegt oder auf den Tisch geworfen hat, nicht in Betracht. Durch das Fehlen eines einstimmigen Beschlusses oder einer Vereinbarung aller Gemeinschaftsteilhaber konnte H nicht einseitig einen Verzicht für die komplette Bruchteilsgemeinschaft erklären. Indem der Korken zudem auch weiterhin in greifbarer Nähe für alle Beteiligten war, fehlt es auch an einer Besitzaufgabe.

II. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht verletzt haben. B hat den Kronkorken durch Verwendung des aufgedruckten Gewinncodes als Schlüssel zum Gewinn genutzt und somit von dem Kronkorken Gebrauch gemacht. Als Mitberechtigter an dem Kronkorken und hätte B den Gewinn nur für die Gemeinschaft beanspruchen können, so dass er durch die alleinige Nutzung des Korkens gegen § 745 Abs. 2 BGB verstößt. Damit hat er den Kronkorken unter Verletzung des Rechts der anderen Teilhaber zum

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Gebrauch des Gegenstands genutzt und gegen § 745 Abs. 2 BGB verstoßen. Eine Vereinbarung oder ein Mehrheitsbeschluss zur Nutzung des Gewinnkorkens lag nicht vor. Damit liegt eine Pflichtverletzung vor.

III. Verschulden

B nahm irrtümlich an, dass der Gewinn ihm alleine zustand. Damit ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht (§ 276 Abs. 2 BGB) und handelte daher fahrlässig (§ 276 Abs. 1 Var. 1 BGB).

IV. Kausaler Schaden

Deswegen hat K den Gewinnanteil nicht erhalten. Ihm ist ein ersatzfähiger Schaden entstanden. Der Ersatzanspruch umfasst dabei gem. § 249 Abs. 1 BGB die Verpflichtung zum Ausgleich sämtlicher Vermögensnachteile und schließt auch den Ausgleich entgangener Vorteile ein, die durch die ungerechtfertigte Alleinnutzung gezogen wurden. Da B den Pkw schon verkauft hat, scheidet eine Naturalrestitution aus und K kann gem. § 251 Abs. 1 BGB Ersatz in Geld verlangen.

V. Ergebnis

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Gewinnanteils gem. §§ 745 Abs. 2 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB.

C. Anspruch auf Zahlung eines Gewinnanteils nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (Leistungskondition – *condictio indebiti*)

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der eingetretenen Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB haben.

I. Etwas erlangt

B müsste etwas erlangt haben. Darunter ist jeder Vermögensvorteil zu verstehen. B hat den Gewinn in Form von Eigentum und Besitz an dem Pkw vereinnahmt und somit etwas erlangt.

II. Durch Leistung

Dies müsste durch Leistung erfolgt sein. Darunter ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zu verstehen. Vorliegend handelte B selbst. Eine andere Person hat nicht geleistet.

III. Ergebnis

Damit hat K gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe der eingetretenen Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

D. Anspruch auf Zahlung eines Gewinnanteils nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (Nichtleistungskondition)

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der eingetretenen Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB haben.

I. Etwas erlangt

B hat etwas erlangt (s.o.).

II. In sonstiger Weise auf Kosten des Anspruchstellers

B griff durch die Alleinige Nutzung des Gewinncodes in die der B im Rahmen des Miteigentums am Kronkorken zugewiesenen Rechtsposition ein. Dies erfolgte nicht durch die Leistung des K oder eines Dritten (s.o.).

III. Ohne rechtlichen Grund

B müsste ohne rechtlichen Grund gehandelt haben. Die Beteiligten haben eine Bruchteilsgemeinschaft gem. § 741 BGB gebildet, sodass B nicht alleine über den Kronkorken verfügen kann. Indem es an einer gemeinsamen Entscheidung fehlte, handelte B ohne rechtlichen Grund.

IV. Rechtsfolge

Eine Herausgabe eines Anteils an dem Pkw ist nicht mehr möglich. Somit kann K gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz verlangen.

V. Ergebnis

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der eingetretenen Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB.